



Inhaltsangabe:	Seite
1. Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ascheberg	1
2. Rechtsverbindlichkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes A 39 „Schlingermanns Hof, neu“ in der Ortschaft Ascheberg	3
3. Rechtsverbindlichkeit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Süd“ in der Ortschaft Ascheberg	6
4. Fund- und Verlostsachen im Januar 2008	9

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 19. Februar 2008
zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ascheberg vom 15. Juli 1997**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NW S. 380) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 14. Februar 2008 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ascheberg beschlossen:

Artikel I

a) § 9 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

b) § 16 erhält folgende Fassung:

(1) Gemäß § 73 Abs. 3 GO ist der Bürgermeister grundsätzlich für die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichend hiervon ist die Einstellung als Fachbereichsleiter durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Ämter der Fachbereichsleiter werden – für Laufbahnbeamte gemäß § 25a des Landesbeamtengesetzes (LBG) und für tariflich Beschäftigte gemäß § 31 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) – zunächst auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ascheberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 19. Februar 2008

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



(Emthaus)

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der Aufstellung des Bebauungsplans A 39 „Schlingermanns Hof, neu“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 14.02.2008 die Aufstellung des Bebauungsplans A 39 „Schlingermanns Hof, neu“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I Nr. 64, S. 3316), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV. NRW. S. 615).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die Aufstellung des Bebauungsplans A 39 „Schlingermanns Hof, neu“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Bebauungsplan einschl. Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 2 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der neue Bebauungsplan umfasst die Flächen des bisherigen Bebauungsplans A 39 „Schlingermanns Hof“, die südwestliche Fläche zwischen Sandstraße und Himmelstraße (die im Bebauungsplan A 1 „Ortskern Süd“ ausgeschlossenen Flächen) sowie die Wohngebäude Himmelstraße 12 – 20.

Die vorhandene Bau- und Nutzungsstruktur bedurfte einer abschließenden bauplanungsrechtlichen Regelung im Sinne einer Innenentwicklung und der damit verbundenen Inanspruchnahme von Grundstücksflächen.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

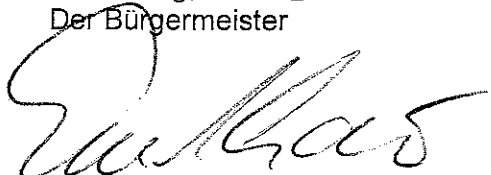
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

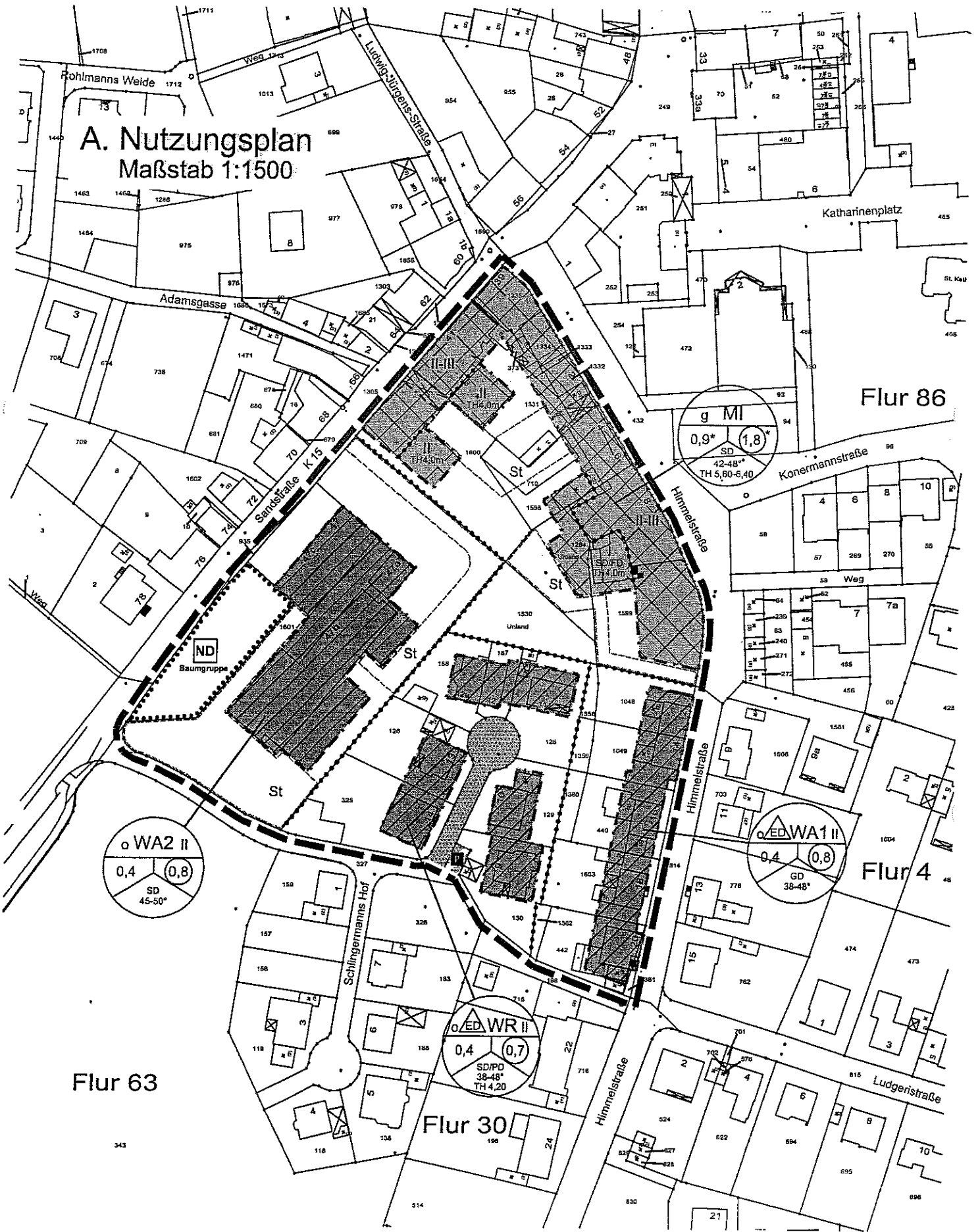
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 20 .02.2008
Der Bürgermeister



(Emthaus)

Geltungsbereich des Bebauungsplans A 39 „Schlingermanns Hof, neu“



Flur 63

Flur 30

Flur 4

Flur 86

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans A 1 „Ortskern Süd“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 14.02.2008 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans A 1 „Ortskern Süd“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I Nr. 64, S. 3316), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV. NRW. S. 615).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans A 1 „Ortskern Süd“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Änderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Bebauungsplan einschl. Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 2 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Änderungsbereich ist aus dem Bebauungsplan A 1 „Ortskern Süd“ ausgeschlossen worden.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

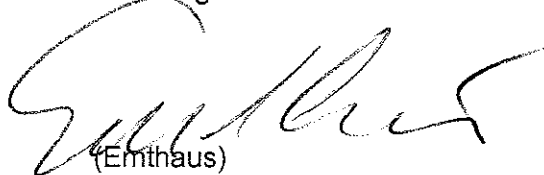
2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

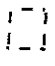
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

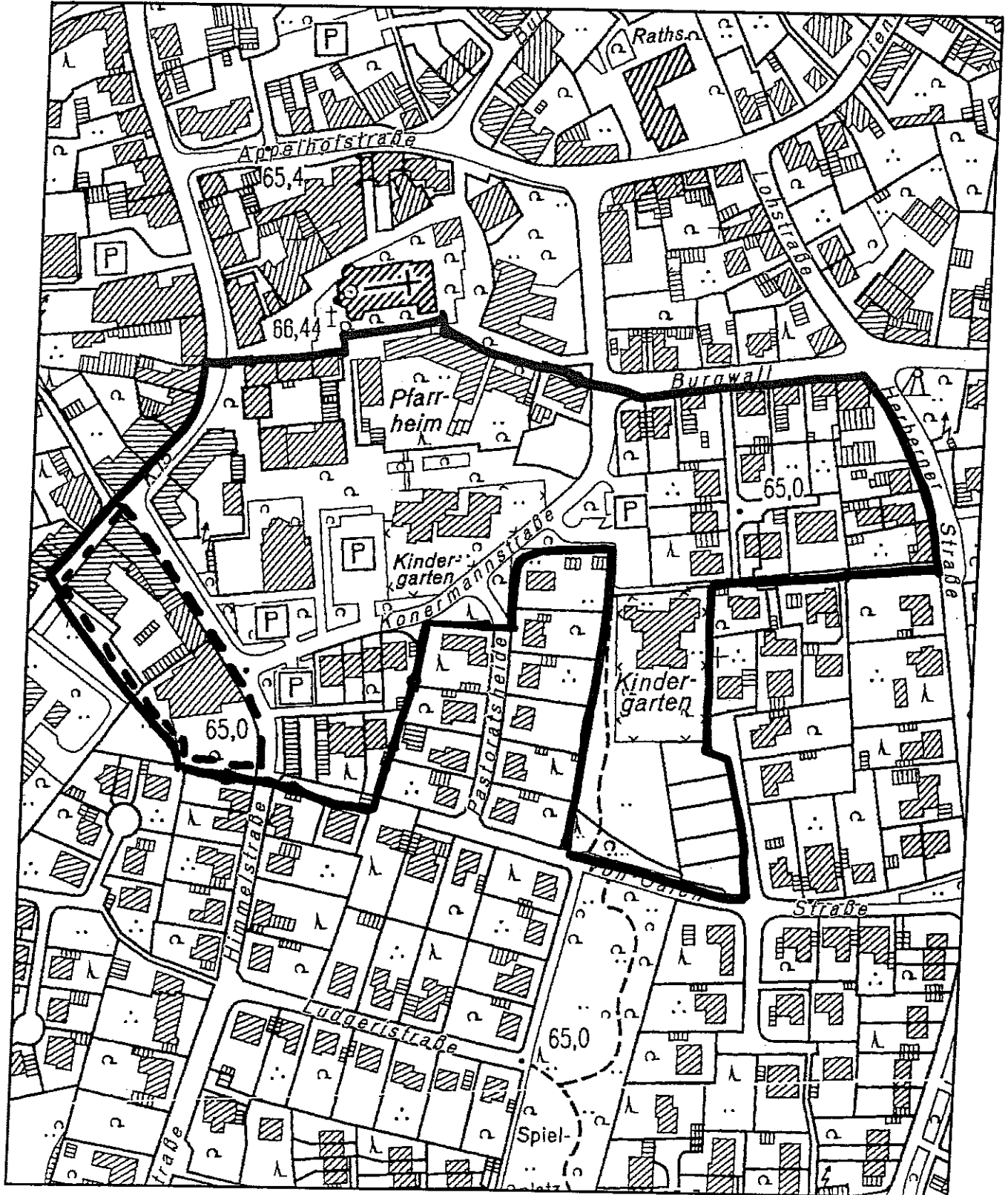
Ascheberg, den 20 .02.2008
Der Bürgermeister


(Emthaus)

Auszug aus dem Bebauungsplan
A 1 „Ortskern Süd“

 Bereich der 1. vereinf. Änderung

 **KREIS
COESFELD**
Der Landrat



Bekanntmachung

über die Fund- und Verlusstsachen im Monat Januar 2008

Beim Fundamt der Gemeinde Ascheberg wurden als gefunden gemeldet:

- 2 Damenräder
- 1 Herrenrad
- 2 Mountainbikes
- 1 Trekking-Rad
- 1 Ohrring
- 1 Kette
- 1 Autoschlüssel

Im gleichen Zeitraum wurden als Verlust gemeldet:

- Geldbörse, schwarz, Leder, diverse Karten, Bargeld
- Damengeldbörse, gelb
- altes Herrenrad
- Damenuhr, Silber, mit Flexi-Armband, Ziffernblatt silberfarben
- Damenrad, „HKL“, lasurrot, 28 Zoll, 7 Gänge
- Armband, 285er Gold, Karabinerhaken
- Geldbörse aus schwarzem Leder, diverse Karten, Bargeld
- Damenrad, „Colibri“, grün, 28 Zoll, 7 Gänge, Korb vorne, Rahmen-Nr. BK 662924
- Herrenrad, braun, 28 Zoll, Gangschaltung
- Geldbörse aus schwarzem Leder, diverse Papiere
- Damenrad, „Select“, 28 Zoll, 3 Gänge, blau, schwarzer Korb vorne, Rahmen-Nr. KF 200831
- Herrenrad, „Peugeot“, grün, 28 Zoll, Gangschaltung, Befestigung Luftpumpe mit Kabelbinder
- Handy, Nokia 6230i, silberfarben
- 1 Turnschuh
- Damenrad, „Kalkhoff Jubilee“,
- Herrenrad, „Herkules“, 28 Zoll, grün
- Damenrad, „New Hollandstyle“, grün-gelb, 3 Gänge, Rahmen-Nr. PCK 000815 W
- Geldbörse aus schwarzem Leder, Personalausweis, Führerschein, Bargeld
- Damenrad, weinrot, 28 Zoll, Plastikschild vor den Speichen des Hinterrades, Vorrichtung für Kindersitz
- Damenuhr, Gold, Gliederarmband
- Damenrad, „AT Zweirad“, Alu, 7 Gänge, dunkelblau-silbermetallik, Rahmen-Nr. KA 02080327
- kleiner schwarzer Rucksack mit Turnsachen
- Herrenrad (alt), „Union“, blau, Ledersattel
- Damenrad, „Ketteler“, blau, 28 Zoll, Gangschaltung
- diverse Schlüssel

Ascheberg, 07.02.2008

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Kehrenberg